# Band 16

# Vermögensverfügungen Dritter im Betrugstatbestand

Von

Susanne Offermann-Burckart



Duncker & Humblot · Berlin

# SUSANNE OFFERMANN-BURCKART

# Vermögensverfügungen Dritter im Betrugstatbestand

# Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Hans Joachim Hirsch, Günter Kohlmann Michael Walter, Thomas Weigend

Professoren an der Universität zu Köln

Band 16

# Vermögensverfügungen Dritter im Betrugstatbestand

# Von

Susanne Offermann-Burckart



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

#### Offermann-Burckart, Susanne:

Vermögensverfügungen Dritter im Betrugstatbestand / von Susanne Offermann-Burckart. – Berlin : Duncker und Humblot, 1994

(Kölner kriminalwissenschaftliche Schriften; Bd. 16)

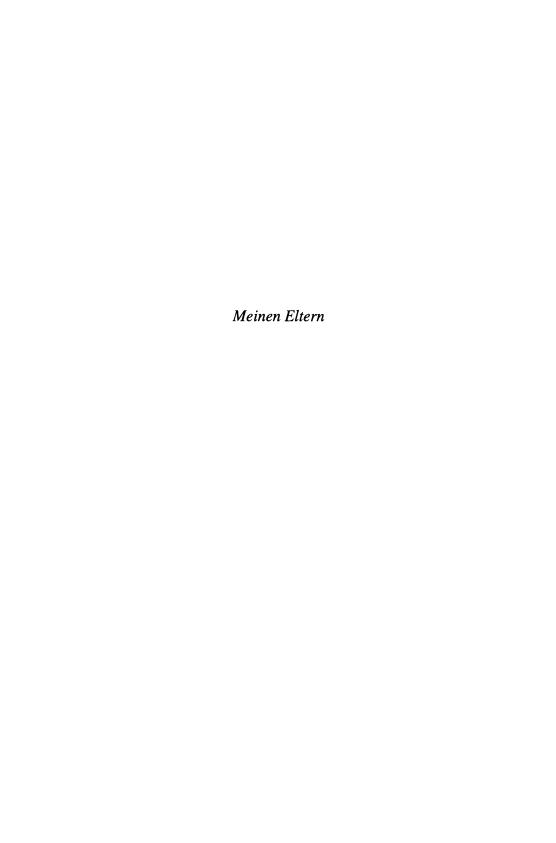
Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1993/94

ISBN 3-428-08136-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0936-2711
ISBN 3-428-08136-6



#### Vorwort

Die nachfolgende Abhandlung hat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Wintersemester 1993/94 als Dissertation vorgelegen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. h.c. mult. *Hans Joachim Hirsch*, der den Anstoß zu der Arbeit gab und diese ganz wesentlich gefördert hat.

Dank schulde ich außerdem den Mitarbeitern des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Universität zu Köln, die mir in der Anfangsphase der Arbeit als wertvolle Diskussionspartner zur Verfügung standen.

Bedburg, im Februar 1994

Susanne Offermann-Burckart

# Inhaltsverzeichnis

#### Erster Teil

	Die Problemstellung	19
A.	Der Betrugstatbestand	19
В.	Die Vermögensverfügung des Getäuschten	20
	I. Definition	20
	II. Probleme bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der "Vermögensverfügung"	22
	1. Können Getäuschter und Geschädigter verschiedene Personen sein?	22
	a) Geschichtliches	22
	b) Die h.M. in Rechtsprechung und Literatur	23
	aa) Das Täterverhalten als Anknüpfungspunkt für die These, daß Getäuschter und Geschädigter nicht identisch sein müssen	24
	bb) Das Tatbestandsmerkmal der "Vermögensverfügung" als Anknüpfungspunkt für die These, daß Getäuschter und Geschädigter nicht	
	identisch sein müssen	24
	2. Gegenstand der Arbeit	26
	Zweiter Teil  Dreiecksbetrug in bezug auf Sachen	27
	o c	
А. В.	Die dogmatische Einordnung des Problems	27 27
D.	Die praktische Bedeutung des Problems	28
	II. Die Bedeutung einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Diebstahls (in mittelbarer	28
	Täterschaft) für die Strafzumessung	29
	III. Versicherungsrechtliche Konsequenzen der Abgrenzung von Betrug und Diebstahl	29
	IV. Zur Rückfallbestrafung	29
C.	Die problematischen Fälle	30
D.	Der Meinungsstand	31
	I. Der Minimalkonsens	31
	1. Ausgangspunkte der Diskussion	31
	2. Das Vorliegen einer Verfügungsbefugnis	31
	3. Das Fehlen einer rechtlichen oder tatsächlichen Beziehung des Dritten zu dem fremden Vermögen	32

	4.	Der Kernpunkt des Meinungsstreits			. 32
II.	D	ie Rechtsprechung			. 32
	1.	Das Reichsgericht			. 33
		a) RGSt 25, 244 – Urteil v. 12. 04. 1894			
		b) RGSt 48, 58 – Urteil v. 15. 12. 1913			
		c) RGSt 49, 16 – Urteil v. 12. 11. 1914			
	2.	Der Bundesgerichtshof			
		a) BGHSt 18, 221 - Urteil v. 16. 01. 1963			
		b) BGH bei Dallinger, MDR 1974, 15 (1 StR 202/73) – Urteil v. 19. 06.	. 19	73	. 37
	3.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte			. 38
		a) BayObLG MDR 1964, 343 – Urteil v. 07. 08. 1963			. 38
		b) OLG Stuttgart NJW 1965, 1930 - Urteil v. 14. 07. 1965			. 38
		c) OLG Köln MDR 1966, 253 – Urteil v. 14. 12. 1965			. 39
		d) OLG Hamm NJW 1969, 620 – Urteil v. 13. 12. 1968			. 40
		e) OLG Hamm OLGSt § 263, S. 165 – Urteil v. 29. 06. 1978			. 41
		f) OLG Düsseldorf NJW 1988, 922 – Beschluß v. 19. 06. 1987			. 42
		g) OLG Düsseldorf NJW 1993, 1407 – Beschluß v. 17. 11. 1992			. 43
III.	Di	e Literatur			. 43
		Die "Befugnis-" oder "Ermächtigungstheorie"			
		a) Binding			. 45
		b) Schünemann			. 45
		c) Roxin/Schünemann und Roxin/Schünemann/Haffke			. 49
		d) Samson			. 50
		e) Otto			. 50
		f) Backmann			. 53
		g) Joecks			. 58
		h) Haas.,			. 59
	2.	Die "Lehre von der tatsächlichen Nähe" oder "der tatsächlichen Einwir			
		möglichkeit"			
		a) V. Liszt/Schmidt			
		b) Dreher			
	3.	Die "Lagertheorie"			
		a) Schröder			
		b) Weingart, O.H. Schmitt, Hellriegel und Becker			
		aa) Weingart			
		bb) O.H. Schmitt			
		cc) Hellriegel			. 72
		dd) Becker			. 72
		c) Welzel	٠		
		d) Wedekind			73

	• .			
Inh	alts	verzei	ıch	เทเร

e) Gribbohm	74
f) Lenckner	74
g) Cramer, Eser, Schmidhäuser, Geppert und Wessels	76
aa) Geppert	76
bb) Wessels	76
h) Lackner	78
i) Haffke	78
j) Rengier	79
k) Hartmann	80
4. Die Ansicht Herzbergs	82
5. Die Ansicht Leibrocks	88
E. Auseinandersetzung mit den dargestellten Meinungen	92
I. Die "Befugnis-" oder "Ermächtigungstheorie"	92
1. Die Aussagen der "Befugnis-"oder "Ermächtigungstheorie"	92
a) Das Vorliegen einer Verfügungsbefugnis	92
b) Das Fehlen einer Verfügungsbefugnis	93
2. Stellt die Verfügungsbefugnis lediglich einen Rechtfertigungsgrund dar?	93
a) Hinweis auf Herzberg	94
b) Die Verfügungsbefugnis ist mehr als nur ein Rechtfertigungsgrund	94
3. Der zivilistische Ansatz der "Befugnistheorie"	95
a) Die Ansicht Drehers	95
b) Die Notwendigkeit eines Rückgriffs auf das Zivilrecht im Bereich der Vermögensdelikte	95
c) Die Vornahme zivilrechtlicher Wertungen bei der Subsumtion eines Sachverhalts unter die Vermögensdelikte	96
4. Die Enge der "Befugnistheorie"	99
a) Die – reine – "Befugnistheorie"	. 99
b) Die Ansicht Schünemanns	100
c) Die Ansicht Ottos	101
d) Die Ansicht Backmanns	101
e) Zur Subjektivierung des Ermächtigungskriteriums	102
f) Auseinandersetzung mit der Ansicht Schünemanns	102
g) Auseinandersetzung mit der Ansicht Ottos	104
h) Auseinandersetzung mit der Ansicht Backmanns	105
i) Auswirkungen der Subjektivierung des Ermächtigungskriteriums für den Geschädigten	106
j) Auswirkungen der Subjektivierung des Ermächtigungskriteriums für den vermögensfremden Dritten	106
II. Die Ansicht Backmanns	107
Das Abstellen auf ein Verhalten, mit dem ein Vermögenswechsel bewirkt wer-	

	2. 1	Die Abgrenzung von (Dreiecks-)Betrug und Unterschlagung	Ю
	á	Zu den "berichtigenden Auslegungen"	10
	I	o) Konsequenzen der Ansicht Backmanns für die Strafbarkeit des Täters	1
III.		"Lehre von der tatsächlichen Nähe" oder "der tatsächlichen Einwirkungsmög- keit"	11
	1. 3	Die Unschärfe der Formel von der "tatsächlichen Nähe"	1
	á	a) Fallbeispiele	1
		Auseinandersetzung mit der Ansicht des BGH in der Sammelgaragen-Entscheidung	1
		Die Überdehnung des Anwendungsbereichs des Betrugstatbestands in Dreiecks- ällen	1
	i	Die fehlende Möglichkeit zur sinnvollen Abgrenzung von (Dreiecks-)Betrug und Diebstahl in mittelbarer Täterschaft	1
	1	o) Die Ansicht Drehers	1
	3.	Vorzüge der "Lehre von der tatsächlichen Nähe"	1
	á	Die Vermeidung von Vorsatzproblemen	1
	1	Die Harmonisierung der Verfügungsbegriffe im Betrugs- und Erpressungstatbestand	1
IV.	Die	frühere Ansicht Welzels	1
		Zu den Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Gewahrsamsverhältnissen	1
		Fälle, in denen das alleinige Abstellen auf die Gewahrsamsverhältnisse nicht zu einer befriedigenden Lösung führt	1
	3. 1	Die neuere Ansicht Welzels	1
٧.	Die	"Lagertheorie"	1
		Die Ansicht Schröders	1
		Das Bestreben, das Täterverhalten auf jeden Fall zu sanktionieren	1
	į	Zu den Bedenken, das Verhalten des Dritten, der Inhaber des (Allein-)Gewahrsams an einer fremden Sache ist, stets als Vermögensverfügung zu werten	1
	(	e) Verfügung des Dritten über eigenes Vermögen?	1
		Die These Schröders u. a., daß auch Nicht-Gewahrsamsinhaber über fremdes Vermögen verfügen können	1
	ä	u) Die Ansichten von Schröder, O.H. Schmitt, Wedekind, Lenckner und Wessels	1
		Die Person des getäuschten Dritten und sein Verhältnis zu der betroffenen Sache als gemeinsamer Ausgangspunkt der dargestellten Ansichten	1
	(	e) Bedenken gegen diesen Ausgangspunkt	1
	(	1) Die von Schröder u. a. vertretene "Konkurrenzlösung"	1
	•	e) Ablehnung der "Konkurrenzlösung"	1
	í	) Die Unschärfe der "Lagertheorie"	1
VI.	Die	Ansicht Hartmanns	1
		Die Heranziehung objektiver Zuordnungsmerkmale zur Bestimmung des "Lagerkriteriums"	1

	2. Die Heranziehung subjektiver Zuordnungsmerkmate zur Destimmung des	
	"Lagerkriteriums"	135
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	137
	1. Das Kriterium der "tatsächlichen Sachgewalt"	137
	2. Die Inkonsequenz der Ansicht Herzbergs	138
	3. Die Unschärfe des Kriteriums der "tatsächlichen Sachgewalt"	138
	VIII. Die Ansicht Leibrocks	139
	1. Zum Ausscheiden von Diebstahl (in mittelbarer Täterschaft) in Fällen, in denen die betroffene Sache im Alleingewahrsam des Getäuschten steht	139
	2. Die Annahme, der Verlust des Gewahrsams stelle für den vermögensfremden Dritten einen eigenen Vermögensschaden dar	140
	3. Die Behandlung der Fälle, in denen der getäuschte Dritte (neben dem Vermögensinhaber) gleich- oder untergeordneten Mitgewahrsam an der betroffenen Sache hat	141
	4. Die Behandlung der Fälle, in denen der getäuschte Dritte keinen Gewahrsam an	
		141
F.	Eigener Lösungsvorschlag	142
	I. Vorüberlegungen	142
	1. Die Anknüpfungspunkte der einzelnen Theorien	142
	a) Der Anknüpfungspunkt der "Befugnis-" oder "Ermächtigungstheorie"	143
	b) Der Anknüpfungspunkt der "Lehre von der tatsächlichen Nähe" oder "der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit"	143
		143
		144
	a) Mit Hilfe des Täterverhaltens als Anknüpfungspunkt zu erzielende Ergeb-	144
	b) Konsequenzen für die Beurteilung von Vermögensschädigungen in Dreiecks-Verhältnissen	146
	c) Konsequenzen für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Vermögensverfügung beim Dreiecksbetrug	146
	aa) Zum Wesen des Betrugs	146
		147
	cc) Der unterschiedliche Charakter des Diebstahls- und des Betrugstatbestands	148
	d) Ausscheiden des Täterverhaltens als entscheidender Anknüpfungspunkt I	148
	II. Die Lösung	148
		148
	2. Vergleich der Fälle von Vermögensschädigungen in Dreiecks-Verhältnissen	149
		149
	aa) Der Anknüpfungspunkt für den gutgläubigen Erwerb vom Nichtbe-	149
	bb) Die bewußte und gewollte Übertragung des Besitzes auf den Veräuße-	
		150

		cc)	Der Unterschied zwischen den zivilrechtlichen Fällen des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten und den strafrechtlichen Fällen von Vermögensschädigungen in Dreiecks-Verhältnissen	151
		dd)	Die bewußte und gewollte Besitzübertragung als möglicher Anknüpfungspunkt für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Vermögensverfügung beim Dreiecksbetrug	151
		ee)	Das Erfordernis einer Erweiterung des Anküpfungspunkts	154
			α) Die Frage der Einbeziehung von Besitzdienern in den Kreis der "Veräußerer" i. S. von § 932 BGB	155
			$\beta) \ \ Die \ bewußte \ und \ gewollte \ \ddot{U}bertragung \ der \ tats\"{a}chlichen \ Sachgewalt \ oder Sachherrschaft als entscheidender Anknüpfungspunkt \ .$	156
		ff)	Die bewußte und gewollte Überlassung der tatsächlichen Sachgewalt oder Sachherrschaft	158
		gg)	Die bewußte und gewollte Einräumung einer mittelbaren Dispositionsmöglichkeit über die Sache	159
		hh)	Die Übertragung der Sachgewalt per Gesetz	160
		ii)	Anwendung der gefundenen Kriterien auf die Beispielsfälle	160
	b)	lass: Saci	e, in denen trotz einer bewußten und gewollten Übertragung oder Überung (oder einer auf Gesetz beruhenden Übertragung) der tatsächlichen hgewalt (oder der mittelbaren Dispositionsmöglichkeit über die Sache) Zurechnung des Schadens als Selbstschädigung zweifelhaft ist	161
		aa)	Die Suche nach einem Korrektiv	162
		bb)	Die Geschäftsführung ohne Auftrag	162
		cc)	Vergleich der Situation bei der Geschäftsführung ohne Auftrag mit der bei einem (möglichen) Dreiecksbetrug	163
		dd)	Der Begriff der "Geschäftsbesorgung" i. S. von § 677 BGB	163
		ee)	Die "berechtigte" Geschäftsführung ohne Auftrag	163
		ff)	Die Heranziehung des Kriteriums des (wirklichen oder mutmaßlichen) Willens (oder – in Ausnahmefällen – des Interesses) des Geschädigten bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Vermögensverfügung beim Dreiecksbetrug	165
		gg)	Fälle, in denen der Täter sich als Eigentümer der Sache ausgibt	166
		00,	Überprüfung der bei Heranziehung des Kriteriums des (wirklichen oder mutmaßlichen) Willens zu erzielenden Ergebnisse	167
		ii)	Zur Verwendung des Kriteriums des (wirklichen oder mutmaßlichen) Willens als Auslegungshilfe	168
	c)	Erge	ebnis	169
	d)	Anv	vendung des gefundenen Ergebnisses auf die Beispielsfälle	170
		Zur	"harmonischen" Behandlung der Fälle des Dreiecksbetrugs und der ieckserpressung	171
3.	Ko		uenzen der gefundenen Lösung für die Strafbarkeit des Täters	172
4.	Zu	r sub	jektiven Tatseite	172
	a)		sowohl auf die Begehung eines (Dreiecks-)Betrugs als auch auf die s Diebstahls (in mittelbarer Täterschaft) gerichtete Vorsatz des Täters.	172
	b)	Fälle	e, in denen der Vorsatz des Täters sich nur auf die Begehung eines eiecks-)Betrugs richtet	173

#### Dritter Teil

	Dreiecksdetrug in dezug auf Forderungen und Kechte	1/5
Α.	Fallgruppen, in denen ein Dreiecks-Forderungsbetrug in Betracht kommt	175
	I. Die Fälle der Täuschung von Hoheitsträgern, die kraft ihres Amtes Anordnungen	
	über fremdes Vermögen treffen können	175
	1. Die Rechtsprechung	175
	a) RGSt 26, 28 – Urteil v. 02. 07. 1894	175
	b) RGSt 59, 104 – Urteil v. 24. 02. 1925	176
	c) RGSt 66, 371 – Urteil v. 10. 10. 1932	177
	d) RGSt 69, 101 – Urteil v. 04. 02. 1935	178
	e) BGH bei Dallinger, MDR 1956, 10 (3 StR 336/55) – Urteil v. 27. 10. 1955.	179
	f) BGHSt 14, 170 – Urteil v. 11. 03. 1960	179
	2. Die Literatur	180
	a) Samson	180
	b) Joecks	181
	c) Cramer	181
	d) Lackner	182
	3. Auseinandersetzung mit den dargestellten Meinungen und eigene Konzeption .	183
	a) Die Ansicht von Samson und Joecks	183
	b) Eigene Lösung	183
	II. Die Kundenabwerbungs- und Ausschreibungs-Fälle	184
	1. Die Rechtsprechung	184
	a) RGSt 26, 227 – Urteil v. 22. 10. 1894	184
	b) RGSt 73, 382 – Urteil v. 04. 12. 1939	184
	c) BGHSt 17, 147 – Urteil v. 20. 09. 1962	185
	d) BGHSt 19, 206 – Beschluß v. 16. 12. 1963	186
	2. Die Literatur	187
	a) Lackner	187
	b) Cramer	188
	c) Hartmann	188
	d) Mohrbotter	190
	3. Auseinandersetzung mit den dargestellten Meinungen und eigene Konzeption .	192
	a) Die Ansichten von Rechtsprechung und Literatur	192
	aa) Die Rechtsprechung	192
	bb) Die Ansicht Lackners	193
	cc) Die Ansicht Mohrbotters	193
	b) Eigene Lösung	193
	aa) Der Kundenabwerbungs-Fall	193
	bb) Die Ausschreibungs-Fälle und die Fälle eines Anstellungsbetrugs	194

Gesamtergebnis
Ergebnis
VI. Die Fälle des Scheck- und Kreditkartenmißbrauchs
b) Die Fälle des § 932 BGB
a) Die Fälle des § 407 Abs. 1 BGB
3. Eigene Konzeption
d) Hardwig
c) Cramer
b) Joecks
a) Samson
2. Die Literatur
b) RGSt 73, 61 (Urteil v. 22. 12. 1938) und RGSt 49, 16 (Urteil v. 12. 11. 1914)
a) RGSt 39, 80 – Urteil v. 10. 07. 1906
1. Die Rechtsprechung
3. Eigene Konzeption
b) Hartmann
a) Schröder
2. Die Literatur
1. Die Rechtsprechung (BGH NJW 1968, 1147 – Urteil v. 05. 03. 1968)
IV. Fälle, in denen der Täter ihm nicht zustehende Forderungen einzieht
b) Die Bestellschein-Fälle
a) Der Fall der abredewidrigen Ausfüllung eines Blankoakzepts
2. Eigene Konzeption
c) BGH GA 1962, 213 – Urteil v. 30. 08. 1961
b) RGSt 64, 226 – Urteil v. 27. 05. 1930
a) RGSt 51, 166 – Urteil v. 19. 01. 1917
1. Die Rechtsprechung

### Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht abl. ablehnend Abs. Absatz

a.F. alte(r) Fassung
amtl. amtlich
Anm. Anmerkung
Art. Artikel

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BB Der Betriebs-Berater
BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt

BGB-RGRK Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes,

Kommentar

BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

Bspl. Beispiel

BT-Drucks. Bundestagsdrucksache
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzw. beziehungsweise

ders. derselbe d. h. das heißt

DR Deutsches Recht

E 1962 Entwurf eines Strafgesetzbuchs mit Begründung, Bonn 1962

Einf. Einführung
entspr. entsprechend
etc. et cetera
f. folgende
Festschr. Festschrift
ff. fortfolgende
Fn. Fußnote

GA Goltdammers Archiv (für Strafrecht)

gem. gemäß
GG Grundgesetz
ggf. gegebenenfalls

HESt Höchstrichterliche Entscheidungen in Strafsachen

h. L. herrschende Lehre h. M. herrschende Meinung

i. d. R. in der Regel i. S. im Sinne JA Juristische Arbeitsblätter

jew. jeweils

JMBl. NRW Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

JR Juristische Rundschau

Jura Juristische Ausbildung

JuS Juristische Schulung

JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung

LK Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch

LM Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs

m. mi

MDR Monatsschrift für deutsches Recht

MK Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

m. w. Nachw.
 Nds. Rpfl.
 Niedersächsische Rechtspflege
 NJW
 Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

o. ä. oder ähnlich od. oder

OLG Oberlandesgericht

OLGSt Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und

Strafverfahrensrecht

Rdn. Randnummer RG Reichsgericht RGRK s. BGB-RGRK

RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

S. Satz od. Seite

SK Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch

sog. sogenannt
StGB Strafgesetzbuch
StR Strafrecht

StrÄndG Strafrechtsänderungsgesetz st. Rspr. ständige Rechtsprechung

u. und

u. a. und andere od. unter anderem

u. U. unter Umständen

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v. vom, von od. vor vgl. vergleiche

WiKG Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wistra Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht

zahlr. zahlreich z. B. zum Beispiel

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

z. T. zum Teil

# **Die Problemstellung**

#### A. Der Betrugstatbestand

Nach dem Wortlaut von § 263 StGB¹ ist Betrug die durch Täuschung verursachte Vermögensschädigung eines anderen in Vorteilsabsicht. § 263 nennt folgende Tatbestandsmerkmale des Betrugs: die Täuschung, den Irrtum, den Vermögensschaden und die Vorteilsabsicht. Diese Aufzählung offenbart eine Unvollständigkeit des gesetzlichen Tatbestands. Während sich die logische Verknüpfung von Täuschung und Irrtum unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ergibt ("Wer . . . dadurch . . ., daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, . . . "), fehlt es an einer näher umschriebenen Verknüpfung zwischen dem Irrtum und der Vermögensschädigung.

Der Irrtum als "psychologischer Sachverhalt" oder "innerseelischer Zustand" kann den Vermögensschaden als konkretes wirtschaftliches Ergebnis nicht bewirken. Die kausale Verbindung zwischen Irrtum und Schaden kann begrifflich nur in einem Verhalten des Irrenden bestehen. Die Rechtsprechung und die h. M. in der Literatur haben deshalb das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der "Vermögensverfügung" entwickelt, das das notwendige Verbindungsglied zwischen Irrtum und Schaden bilden und den anders nicht herstellbaren Kausalzusammenhang vermitteln soll. Die Rechtsprechung vermitteln soll.

Der Gesetzgeber scheint das Merkmal der Vermögensverfügung für selbstverständlich und seine ausdrückliche Erwähnung im Betrugstatbestand deshalb für entbehrlich gehalten zu haben.<sup>6, 7</sup> Der Entwurf 1962 sah in § 252 (Betrug)

<sup>1 §§</sup> ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

Schönke/Schröder/Cramer, § 263 Rdn. 36.

<sup>3</sup> LK-Lackner, § 263 Rdn. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hartmann, S. 1; Joecks, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> RGSt 47, 151, 152 f.; 49, 16, 19; 51, 204, 206; 64, 226, 228; Schönke/Schröder/Cramer, § 263 Rdn. 54; LK-Lackner, § 263 Rdn. 8 u. 94; Maurach/Schroeder, S. 424; SK-Samson, § 263 Rdn. 66.

Die Materialien (vgl. Goltdammer, S. 541, 547) zeigen, daß der preußische Gesetzgeber von dem Erfordernis einer Vermögensverfügung ausgegangen ist.

ausdrücklich eine Vermögensverfügung vor. Die Vorschrift sollte lauten: "Wer durch Täuschung über Tatsachen jemanden zu einer Vermögensverfügung bestimmt, ... wird ... bestraft." In der Begründung<sup>8</sup> wurde dies nicht als "Änderung", sondern lediglich als "wesentliche Verdeutlichung des Tatbestandes" bezeichnet.

#### B. Die Vermögensverfügung des Getäuschten

#### I. Definition

Da – wie ausgeführt – ein Irrtum nicht von selbst in einen Schaden umschlagen kann, sondern hierzu eines vermittelnden Aktes bedarf, stellt die Vermögensverfügung das notwendige Bindeglied zwischen Irrtum und Vermögensbeschädigung dar. Neben dieser Verbindungsfunktion kommt der Vermögensverfügung aber auch eine Transportfunktion zu: Da der Betrug ein Vermögensverschiebungsdelikt ist, muß "der Gegenstand des Verbrechens durch die Disposition des Getäuschten in die Herrschaft des Betrügers übertragen werden". Wesentliches Element der Vermögensverfügung ist daher ihre vermögensverschiebende Kraft durch Schädigung des einen zugunsten eines anderen.

Nach der heute allgemein gebräuchlichen Formel ist unter "Verfügung" jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen zu verstehen, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.<sup>12</sup> Voraussetzung ist, daß der Getäuschte als "Werk-

v. Liszt/Schmidt (S. 667) zeigen auf, daß es eine Reihe von Gesetzentwürfen gegeben hat, in denen der Begriff der "Vermögensverfügung" oder ihm verwandte Termini expressis verbis vorgesehen waren. So verlange der VE (Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch) § 276, daß der Getäuschte zu einer "Verfügung" über das Vermögen bestimmt werde. Der GE (Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs – aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt u. Goldschmidt) § 324 schließe sich dem an, ersetze aber den Begriff "Verfügung" durch den Begriff "Rechtsgeschäft", während der KE (Kommissionsentwurf eines Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich von 1913) § 366, der E (Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch) 1919 § 376 und der AE (Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs) 1925 § 310 – wenig glücklich – von "Handlung, Duldung oder Unterlassung" sprächen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> E 1962, Begründung, BT-Drucks. IV/650, S. 423 f.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. hierzu nur RGSt 47, 151, 152; 49, 16, 19; 64, 226, 228; BGHSt 14, 170, 171; Schönke/ Schröder/Cramer, § 263 Rdn. 55; LK-Lackner, § 263 Rdn. 94.

<sup>10</sup> Vgl. RGSt 64, 226; 76, 82.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> A. Merkel, Kriminalistische Abhandlungen, II. Teil, Die Lehre vom strafbaren Betruge, S. 195.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> BGHSt 14, 170, 171; Schönke/Schröder/Cramer, § 263 Rdn. 55; Dreher/Tröndle, § 263 Rdn. 24; LK-Lackner, § 263 Rdn. 95; SK-Samson, § 263 Rdn. 72; a. A. Naucke (S. 215), der sich gegen die Einbeziehung des Unterlassens ausspricht.

zeug" des Täuschenden<sup>13</sup> nach dessen Plan die Vermögensminderung selbst bewirkt, d. h. eine sog. Selbstschädigung vornimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß nicht der Täter in die fremde Vermögenssphäre eindringt und sich den Vermögensvorteil selbst verschafft, sondern daß er sich des irrenden Vermögensinhabers (oder eines an dessen Stelle handelnden Dritten) bedient, um aus dem Vermögen etwas zu "erhalten". Die Reaktion des Getäuschten auf die Täuschungshandlung muß daher – wirtschaftlich betrachtet – als ein "Gebeakt" erscheinen, d. h. für die Vermögensminderung nicht nur ursächlich, sondern darüber hinaus auch inhaltlich als ihr tragender Grund (die "causa") verstehbar sein.<sup>14</sup>

Die Vermögensverfügung kann in jedem irrtumsbedingten Verhalten des Getäuschten bestehen, sofern es nur eine unmittelbare Vermögensminderung bewirkt. Dabei kommt es nicht auf die zivilrechtliche, sondern auf eine rein tatsächliche Betrachtungsweise an. Der Begriff der Vermögensverfügung umfaßt nicht nur zivilrechtliche Verfügungen, also nicht nur Rechtsgeschäfte, die ein subjektives Recht unmittelbar übertragen, aufheben, belasten oder inhaltlich ändern (wie z. B. die Bestellung von Waren, die Gewährung eines Darlehens, die Übernahme einer Bürgschaft oder den Erlaß einer Forderung). Der Verfügungsbegriff des § 263 schließt zwar die Rechtsgeschäfte ein, doch geht er weit über sie hinaus. Besteht die Verfügung in einem Rechtsgeschäft, ist es deshalb unerheblich, ob dieses Geschäft wirksam, anfechtbar oder nichtig ist. Auch ein Geschäftsunfähiger kann verfügen. <sup>15</sup> Nicht einmal eine Willenserklärung setzt der Verfügungsbegriff des § 263 voraus. <sup>16</sup>

Nach st. Rspr.<sup>17</sup> reicht jedes tatsächliche Verhalten aus, wenn es nur als Einwirkung auf das Vermögen verstanden werden kann. Erforderlich ist also ein Handeln, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten, das sich als ein Akt des Umgangs mit Vermögen, des "Hantierens" mit Vermögensbestandteilen, d. h. mit geldwerten Gütern, darstellt.<sup>18</sup>

Damit ist der Begriff der Verfügung nicht zuletzt abhängig von dem Vermögensbegriff, der § 263 zugrunde liegt. Denn nur die Einwirkung auf Gegen-

<sup>13</sup> RGSt 16, 1, 2; 28, 144.

Vgl. hierzu LK-Lackner (§ 263 Rdn. 95), der die Funktion des Merkmals der Vermögensverfügung in erster Linie darin sieht, die Beschränkung auf Fälle der Selbstschädigung zu gewährleisten.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> RGSt 64, 226, 228; BGHSt 14, 170, 171; OLG Celle NJW 1974, 2326, 2327; Bruns, S. 233; Schönke/Schröder/Cramer, § 263 Rdn. 56; Gallas, Eb. Schmidt-Festschr., S. 401, 420; LK-Lackner, § 263 Rdn. 96; Wessels, S. 125.

Insoweit unzutreffend OLG Düsseldorf NJW 1974, 1833.

 $<sup>^{17}\,\,</sup>$  Vgl. insofern nur RGSt 64, 226, 228; BGHSt 14, 170, 171; OLG Celle NJW 1974, 2326, 2327.

<sup>18</sup> Bockelmann, S. 94.